

## Checkliste zu den Veröffentlichungspflichten

### So vermeiden Sie Ordnungsgelder!

➤ **Ab wann gilt das EHUG?**

Das EHUG ist zum 2. Januar 2007 in Kraft getreten. Die neuen Vorschriften gelten für alle Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnen. Da das Geschäftsjahr bei den meisten Unternehmen mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, unterliegen erstmals die Abschlüsse zum 31. Dezember 2006 dem EHUG.

➤ **Für wen gilt das EHUG?**

Das EHUG gilt für

- Kapitalgesellschaften, insbesondere also die GmbH und die AG;
- Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG), bei denen nicht wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

➤ **Was ist wann zu veröffentlichen?**

Kleine Kapitalgesellschaften

- Bilanz ohne G + V
- Anhang
- Veröffentlichung binnen zwölf Monaten nach Ende des betreffenden Geschäftsjahres

Mittelgroße Kapitalgesellschaften

- Jahresabschluss (Bilanz, G + V)
- Anhang  
- jeweils in verkürzter Form -
- Lagebericht
- Gewinnverwendungsvorschlag
- Veröffentlichung binnen zwölf Monaten nach Ende des betreffenden Geschäftsjahres

Große Kapitalgesellschaften

- Jahresabschluss (Bilanz, G + V)
- Anhang  
- jeweils vollständig -
- Lagebericht
- Gewinnverwendungsvorschlag

- Veröffentlichung binnen zwölf Monaten nach Ende des betreffenden Geschäftsjahres

➤ **Wie kann man die Veröffentlichungspflicht umgehen oder wenigstens einschränken?**

- Bei Personenhandelsgesellschaften (GmbH & Co. KG):
  - Durch Aufnahme mindestens einer natürlichen Person als "Vollhafter", damit wird die Veröffentlichungspflicht völlig ausgeschaltet;
- Bei Kapitalgesellschaften kann man die Publikationspflicht nicht völlig vermeiden. Einschränkungen bzw. Verschleierungen sind in gewissem Maße möglich:
  - Durch die Bildung kleinerer Geschäftseinheiten, die für sich genommen nur eingeschränkte Publizitätsverpflichtungen erfüllen müssen, also die Aufspaltung größerer Unternehmen;
  - durch Ausnutzung von Bilanzierungsspielräumen, um so die Einstufung in Betriebsgrößenklassen zu beeinflussen;
  - durch die Bildung einer GmbH & atypisch stillen Gesellschaft.

➤ **Was droht bei Pflichtverletzungen?**

Ein zentrales Ordnungsgeldverfahren von Amts wegen. Zuständig ist das Bundesamt für Justiz mit Sitz in Bonn. Das Verfahren sieht im einzelnen wie folgt aus:

- Unterrichtung des Bundesamts durch den "Elektronischen Bundesanzeiger", sobald Veröffentlichungspflichten missachtet oder unzureichend erfüllt werden;
- Androhung eines Ordnungsgelds zwischen 2.500 EUR und 25.000 EUR;
- bei Nichterfüllung der Veröffentlichungspflichten innerhalb von sechs Wochen nach Androhung: Festsetzung des Ordnungsgelds;
- erneute - ggf. mehrfache - Androhung und Festsetzung bis zur Erfüllung der Verpflichtung;
- Rechtsmittel des Einspruchs gegen die Maßnahmen des Bundesamts möglich, aber ohne aufschiebende Wirkung;
- Rechtsmittel gegen Einspruchsentscheidung: Sofortige Beschwerde zum zentral zuständigen LG Bonn, ebenfalls ohne aufschiebende Wirkung;
- das betroffene Unternehmen kann sich im Verfahren uneingeschränkt durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Steuerberater vertreten lassen.